

Beschlussesentwurf

**Änderung des Gesetzes über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944**

---

Der Kantonsrat von Solothurn

- gestützt auf Artikel 71 und 100 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986
- nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 8. Juli 1994  
(Nr. 2188 )

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 lautet neu:

Die Schulzahnpflege hat die gesamte schulpflichtige Jugend und die Kinder im Kindergarten zu umfassen.

Die Einwohnergemeinden sind zu ihrer Durchführung verpflichtet.

§ 2 lautet neu:

Jede Einwohnergemeinde wählt einen oder mehrere Schulzahnärzte, die im Haupt- oder Nebenamt tätig sind. Die Schulzahnärzte müssen die Berufsausübungsbewilligung des Kantons Solothurn oder eines angrenzenden Kantons haben.

Mehrere Gemeinden können sich zur Durchführung der Schulzahnpflege zusammenschliessen.

§ 3 lautet neu:

Die vorbeugende Zahnpflege ist Aufgabe des Schulzahnarztes, der Lehrerschaft, der Eltern und der Schulbehörden. Die Gemeinden können die Aufgaben gemäss den §§ 4 und 5 an anderes, besonders geschultes Personal übertragen.

§ 8 lautet neu:

Die Kosten der vorbeugenden Zahnpflege (§§ 3-5) und der Reihenuntersuchungen (§ 6) werden ausschliesslich von der öffentlichen Hand getragen. Der Kanton kann den Einwohnergemeinden an diese Kosten einen Beitrag von maximal 1 Franken pro Kopf der Wohnbevölkerung leisten. Der Regierungsrat kann diesen Betrag periodisch der Teuerung anpassen.

---

<sup>1)</sup> BGS 815.131

Die Kosten der Behandlung sind von den Eltern entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und ihrer Kinderzahl teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistung der Eltern wird von den Gemeinden in ihren Ausführungsbestimmungen festgelegt, beträgt jedoch mindestens 10 %. Der Kanton kann in seinen Ausführungsvorschriften Mindestgrenzen für die kleinste und grösste Kostenbeteiligung der Eltern festlegen.

Die Gemeinden können in ihren Ausführungsbestimmungen Gemeindebeiträge an überwiegend oder ausschliesslich kosmetische kieferorthopädische Behandlungen aufgrund einer Schwereliste ausschliessen.

Für Schüler, die eine Bezirks-, Kantons-, Anstalts- oder Privatschule besuchen, hat die Wohnsitzgemeinde den Kostenanteil zu übernehmen.

Bei Anstellung des Zahnarztes im Hauptamt kommen die Gemeinden oder Zweckverbände für die notwendigen Einrichtungen auf.

§ 9 lautet neu:

Der Regierungsrat setzt den Taxpunktwert für die Leistungen der Schulzahnärzte fest.

Die Gemeinde entschädigt den Schulzahnarzt für seine Leistungen der vorbeugenden Zahnpflege und der Reihenuntersuchungen direkt.

Für die Behandlungskosten können die Gemeinden in ihren Ausführungsbestimmungen festlegen, dass die Eltern Honorarschuldner des Schulzahnarztes sind. Die Gemeinde bleibt in diesem Fall jedoch subsidiär für die Gesamtkosten haftbar. Die Eltern können ihren Beitragsanspruch bei der Gemeinde unter Nachweis ihrer Nettobelastung (Kosten abzüglich der Leistungen der Krankenkasse oder anderer Kostenträger) geltend machen.

§ 10 wird aufgehoben.

§ 12 lautet neu:

Der Kantonszahnarzt beaufsichtigt den Schulzahnpflegedienst in Verbindung mit dem Sanitäts- und dem Erziehungs-Departement.

§ 13 lautet neu:

Eltern, die ihre Kinder vorsätzlich der durch dieses Gesetz vorgesehenen vorbeugenden Zahnpflege oder den Reihenuntersuchungen entziehen, können durch die zuständige Gemeindebehörde nach erfolgloser Mahnung von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden. Die Beitragsberechtigung kann wieder aufleben, sofern das Gebiss des Kindes vollständig saniert ist.

## II.

Die Änderung des Gesetzes über die Schulzahnpflege tritt nach Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Solothurn,

IM NAMEN DES KANTONSRATES

Präsident:

Ratssekretär: